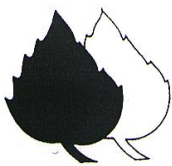




Gemeinde Einhausen

Bebauungsplan *Im Knippel*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

August 2017

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf den Nordteil des Plangebietes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung | 4 |
| 2. | Datengrundlagen | 6 |
| 3. | Wirkfaktoren des Vorhabens | 9 |
| 4. | Abschichtung | 12 |
| 5. | Wirkungsanalyse | 14 |
| 5.1 | Säugetiere (excl. Fledermäuse)..... | 14 |
| 5.2 | Fledermäuse..... | 15 |
| 5.3 | Vögel | 17 |
| 5.4 | Reptilien..... | 29 |
| 5.5 | Amphibien..... | 30 |
| 5.6 | Fische | 32 |
| 5.7 | Libellen | 32 |
| 5.8 | Tagfalter..... | 32 |
| 5.9 | Heuschrecken..... | 33 |
| 5.10 | Xylobionte Käfer | 33 |
| 5.11 | Sonstige Arten | 33 |
| 5.12 | Pflanzenarten..... | 33 |
| 6. | Maßnahmenübersicht..... | 34 |
| 7. | Fazit | 39 |

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln. Für diese Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

In seinem Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsver-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

bot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob eine Legal Ausnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eingreift. Ist dies nicht der Fall, ist weiter zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.


2. Datengrundlagen

Zwei aktuelle Begehungen des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung wurden am 10. Februar und am 03. Mai 2016 durchgeführt. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet ist dem auf der Folgeseite eingefügten Bestandsplan (contura, 2017) zu entnehmen. Weiterhin sind auf der Folgeseite noch drei Abbildungen zur Illustrierung der aktuellen,strukturellen Situation eingefügt.

- Geltungsbereich
- - - Flurstücksgrenzen
- Bestand**
- Einzelbäume (Darstellung mit Kronentraufe)
- Bestandsbäume mit Kronentraufe
- Biotypen**
- [Nr] Flächennummer s. Erläuterungstext
- Acker
- Mehrjährige Brachfläche
- Wiese / Weide, mäßig artenreich
- Intensive Pferdeweide, sehr artenarm
- Wiesenweg / Feldweg
- Straßenrand, artenarm
- Strukturarme Gärten und Grünflächen
- Strukturarme Grünfläche: Rasen
- Strukturreiche Gärten und Grünflächen
- Hecken-Pflanzung / Straßenbegleitgehölz
- Nadelbaumreihe/-gruppe
- Friedhof
- Asphaltierte, versiegelte Flächen
- Nahezu versiegelte Flächen
- Dachflächen

Gemeinde Einhausen
 Umweltbericht
 zum Bebauungsplan
 "Im Knippel"
Plan: Bestand
 Maßstab: 1:1.500 Datum: Feb. 2017
 Gez.: HR Proj.Nr.: 16.210



Biogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN
 Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
 ANETTE LUDWIG
 Heckenstraße 24
 64579 Gernsheim
 Telefon 06258 902726
 Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe
 HENRY RIECHMANN
 Heckenstraße 21
 64579 Gernsheim
 Telefon 0621 8109945
 Telefax 0621 8109946



Abbildung 1:

Potenzieller Versteck- und Aufwärmplatz für Zauneidechsen im Fußbereich der südexponierten Friedhofsmauer.



Abbildung 2:

Blick von Westen auf den Grünlandbestand im Süden des Plangebietes; Bestände des Großen Wiesenknopfes fehlen hier vollständig



Abbildung 3:

Blick von Südwesten auf den im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand, der in seiner derzeitigen Gestaltung nicht über Quartier- oder Bruthabitatpotenziale verfügt.



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Einhausen verzeichnet eine unverändert große Nachfrage nach Wohnbauflächen und sieht in der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen eine Chance, dem demographischen Wandel durch neue Bürger sowie die Unterstützung junger Bürger aus der Ortsgemeinde bei der Eigentumbildung entgegenzusteuern. Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll dieses Entwicklungsziel bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Durch die von der geplanten Gebietsentwicklung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

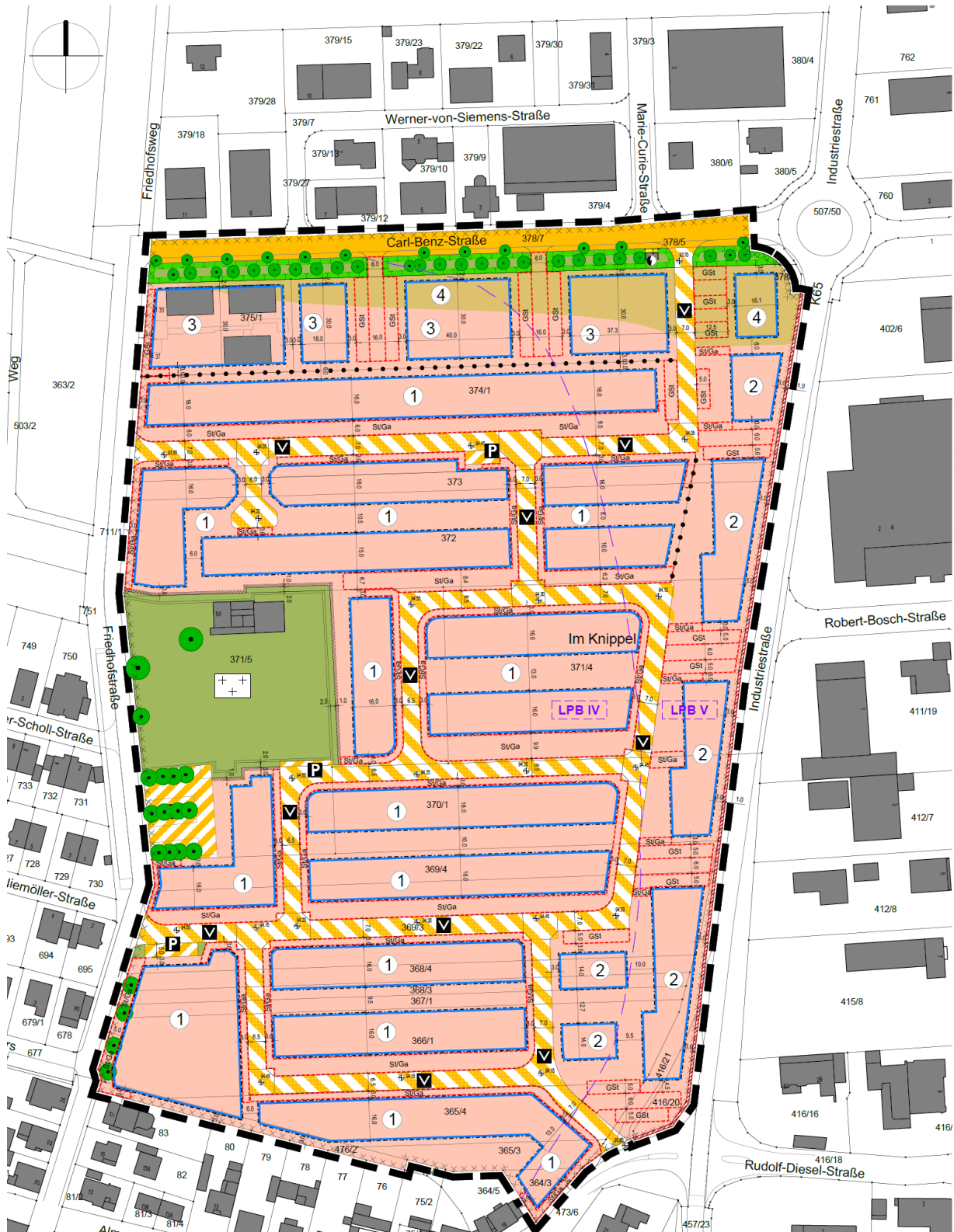
Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung in Anspruch genommen – hier vorwiegend Ackerflächen sowie einige Wiesen- bzw. Weideflächen. Strukturell relevant sind auch die drei bestehenden Gebäudekomplexe und der Friedhof mit seinen Natursteinmauern. Durch die Flächeninanspruchnahme tritt im Grundsatz ein unmittelbarer Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung (Grünflächen und Gehölze) - entstehen, die für weniger spezialisierte Arten zwar nach wie vor nutzbar sind, gleichzeitig aber auch anderen Arten neuen Lebensraum bieten (*Habitatveränderung*).

Durch den unmittelbaren Habitatverlust sind insbesondere *bodenbrütende und gehölzgebundene Vogelarten* betroffen. Größere und mittlere Baumfreibrüter sowie Spechte und höhlenbrütende Vogelarten sind hiervon ausgenommen, da bei den Begehungen keine entsprechenden Nester bzw. Baumhöhlen innerhalb des Plangebie-

tes ermittelt werden konnten. Weiterhin sind potenziell nutzbare Siedlungsareale für die Zauneidechse vorhanden, wie auch bestimmte Habitatfunktionen (Wanderkorridor, Überwinterungshabitat) für die lokale Amphibienfauna nicht ausschließbar sind.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 2017) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen der Wurzelstöcke und Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Nach Beendigung der Erschließungs- und Bauarbeiten werden störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Hierherzustellen sind: *visuelle Reize* durch Bewegungen sowie *Lärm-* und *Lichtreize* im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr. Die geplante Nutzungsänderung am derzeitigen Standort ist jedoch unter störökologischen Gesichtspunkten als nicht erheblich anzusehen, da das Plangebiet bereits aktuell einer hohen störökologischen Vorbelastung ausgesetzt ist (dreiseitig von Straßen umgeben; nahezu umläufig von Siedlungsflächen eingeschlossen). Störökologische Wirkungen die vom Plangebiet auf bisher störungsfreie Umgebungsbereiche einwirken entstehen nicht.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste sowie Veränderungen der Standortverhältnisse. Aufgrund der Einbindung des Plangebietes in den bestehenden Siedlungsbestand, den angrenzenden Straßen und dem – im Geltungsbereich gelegenen - Friedhof mit Parkplatz sind allerdings relevante störökologische Belastungswirkungen auszuschließen. Als artenschutzfachlich bedeutsame Lebensraumtypen im gesamten Plangeltungsbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Acker- und Grünlandflächen, Gebäude und Bauwerke (Natursteinmauern), besonnte Brachen und Böschungszeilen, Baumreihen und kleinere Strauchgruppen* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die bezüglich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen

- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind – trotz der potenziell geeigneten Standortverhältnisse - aufgrund der historisch belegten Verbreitungsgeographie auszuschließen; auch für die Haselmaus als weitere, artenschutzrechtlich relevante Säugetierart, fehlen im Plangebiet die standortökologischen Voraussetzungen, eine Betroffenheit kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Da im Plangebiet nutzbare Quartierpotenziale an den Friedhofsmauern vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund arealweise geeigneter Siedlungspotenziale sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Für die Zauneidechse als Einzelart besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume sind keine Fortpflanzungsstätten betroffen. Allerdings liegen Hinweise für zumindest temporäre Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) vor. Für beide Arten besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

Fische: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen - das Plangebiet verfügt nicht über Grünlandpotenziale, die ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (essenzielle Raupen- und Falterfutterpflanze) ermöglichen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz ergibt sich somit für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel sowie für die Einzelarten Zauneidechse, Kreuzkröte und Knoblauchkröte.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den nachgewiesenen Westigel (*Erinaceus europaeus* – Toffund) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange dieser Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! somit ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Aufgrund der bestehenden Biotopstruktur wäre für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) - als einen artenschutzrechtlich relevanten Vertreter dieser Gruppe eine potenzielle Habitateignung gegeben. Die hessenweiten Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters weisen das Plangebiet (rotes Oval) jedoch nicht als Teil eines tatsächlichen, ehemaligen oder potenziellen Siedlungsgebietes aus (vgl. dazu den nachstehenden Auszug aus der *Ergebniskarte (Stand 2008) des AHK Feldhamster - GALL für Hessen-Forst FENA – keine Signatur!*). Folglich kann für die Art auf eine Wirkungsanalyse und eine formale Artenschutzprüfung verzichtet werden.



Empfohlene Maßnahmen zur Minderung funktionaler Beeinträchtigungen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.

5.2 Fledermäuse

Da sich innerhalb des Plangebietes nur neue, moderne Gebäudekomplexe befinden und auch das perspektivisch zu erwartende Gebäudespektrum dieser Typenpalette entsprechen wird, kann fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass keine Quartierpotenziale für Fledermäuse an Gebäuden betroffen sein werden. Allerdings weist die Natursteinmauer des Friedhofs verschiedentlich Fugenlücken und Mauerspaltan auf, die durchaus eine potenzielle Quartierfunktion besitzen können. Da der Friedhof Teil des Plangebietes und somit des Betrachtungs- und Prüfraumes ist, muss für Fledermausarten, die Mauerspaltanquartiere nutzen eine Betroffenheit angenommen werden, da bauliche Änderungen (Sanierung, Abriss) der Friedhofsmauer nicht ausschließbar sind. Die Notwendigkeit Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermausarten die Bauwerksquartiere bevorzugen zu formulieren, wird daher gesehen.

Der vom Vorhaben betroffene Baumbestand verfügte zum Zeitpunkt der Überprüfung allerdings noch nicht über nutzbare Quartierstrukturen wie Baumspalten, abgelöste Rindenfladen oder gar Baumhöhlen, so dass aktuell noch kein Quartierpotenzial für Fledermausarten mit Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren vorhanden ist.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Teilgruppe der Fledermausarten, für die eine Bevorzugung von Bauwerks-Quartieren bekannt ist, eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 01** Fledermausschonende Bauwerksarbeiten: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell - die an der Friedhofsmauer vorhandenen Hohlräume als Sommerquartiere (Schlafplätze); Abriss- oder sanierungsarbeiten an der Mauer zwischen Mitte November und Ende Februar sind unproblematisch, da sich die in Frage kommenden Fledermausarten in ihren Winterquartieren befinden. Bei einer Bauphase zwischen 01. März und 15. September sind dagegen die vorhandenen Spaltenquartiere auf Besatz zu überprüfen. Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, sind die Spaltenquartiere nach dem Ausflug der Fle-

dermäuse (ab 0.00 Uhr) durch eine Übernetzung (Maschenweite < 3 cm) unzugänglich zu machen.

- K 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für potenzielle Quartierverluste durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten sind geeignete Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Die Quantifizierung der benötigten Hilfsgeräte sowie die Festlegung der Ersatzstandorte und die zu verwendenden Typen erfolgt von der fachlich qualifizierten Person die auch die Spaltenquartiere überprüft (vgl. V 01). Die UNB erhält einen Ergebnisbericht mit Standortdokumentation..

Um jedoch der natürlichen Entwicklung bis zur tatsächlichen Rodung der nicht zu erhaltenden Baumgehölze Rechnung zu tragen, werden zudem vorsorgend Maßnahmen festgesetzt, die geeignet sind für diese Teilgruppe der Fledermausfauna das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern:

- V 02** Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Baumhöhlen): Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten wird unmittelbar vor jeder Rodungsphase eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchgeführt (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume werden dabei deutlich sichtbar markiert.
- V 03** Vermeidungsmaßnahme bei der Fällung von Höhlenbäumen: Höhlenbäume, die nicht erhalten werden können, werden vorlaufend zur Fällung im Herbst (August bis Oktober, Temperaturen über 10 °C) mit geeigneten Methoden (z. B. Endoskop, Ausflugkontrolle) auf Besatz untersucht. Höhlen- und Spaltenquartiere werden verschlossen, um zu verhindern, dass sie vor der Rodung besetzt werden. Quartiere, die bei dieser Kontrolle besetzt vorgefunden werden, werden nach dem abendlichen Ausflug der Tiere verschlossen. In dem angegebenen Zeitraum nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube bzw. Einzelquartier und sind noch nicht im Winterquartier und somit ausreichend mobil, um auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.
- C 01** Installation von Fledermauskästen: **Im Nachweisfall** sind als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Höhlen- und Spaltenbäume) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind pro entfallenden Höhlenbaum zwei Fledermauskästen der Typenpalette 1 FF, 2 FN und 3 FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Gehölzrodung voranzustellen; sie muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht mit Standortdokumentation.

Empfohlene Maßnahmen zur Förderung der lokalen Fledermausfauna:

- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen, das Aufhängen von Fledermauskästen oder den Einbau von Quartiersteinen bzw. die Anbringung von Fledermausschalen.

5.3 Vögel

Für die Gruppe der Vögel erfolgt zunächst nachstehend eine Übersichtsbetrachtung abgegrenzter Artengruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassbar sind. Für vier Arten mit *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbögen im Anhang). Für 16 Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* wurde eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Vogelarten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden keine geeigneten Vorkommensbedingungen oder sind für den Landschaftsraum nicht belegt.

Greifvögel

Nach den Begehungen sind Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets definitiv auszuschließen, da im betroffenen Gehölzbestand keine Horststandorte nachweisbar waren und der vorhandene Gebäudebestand ebenfalls keine entsprechende Eignung besitzt. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die im Landschaftsraum vorkommenden Greifvogelarten anzunehmen. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Für das Vorkommen von Eulenarten und ihrer artspezifischen Bruthabitate fehlen ebenfalls die strukturellen Voraussetzungen völlig. Eine gelegentliche Nutzung des Vorhabensbereiches als Jagdhabitat ist für verschiedenen Eulenarten denkbar, in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates sind beeinträchtigende Wirkungen jedoch ausschließbar. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten nutzen das Plangebiet allenfalls den Luftraum über dem Gelände als Jagdhabitat. Hinweise auf artspezifische Nester gelangen an den Bestandsgebäuden nicht. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens bleibt die Funktion des Nahrungshabitates erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie der beobachtete Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder die ebenfalls vorkommende Bachstelze (*Motacilla alba*). Aber auch die bereits vorstehend beschrieben ‚Luftjäger‘ benötigen für ihre Nester geeignete Bruthabitatsstrukturen an Gebäuden. Aufgrund dieser engen Bindung an Bauwerksstrukturen, finden sie aktuell im Bereich des Plangebietes keine geeigneten Vorkommensvoraussetzungen, wechseln aber des Öfteren aus den umliegenden Siedlungsflächen zur Nahrungssuche in das Plangebiet ein. Die Friedhofsmauer verfügt derzeit über keine Mauernischen die als Brutplatz nutzbar wären, wie auch die drei Neubauten keine entsprechenden Potenzialstrukturen aufweisen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Arten ist daher nicht gegeben.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Aus formalen Gründen erfolgt für den in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Haussperling jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt für ihn kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatsstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch das geplante Vorhaben kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Durch den geplanten Eingriff sind nahezu ausnahmslos Baumgehölze und kleinere Strauchgruppen betroffen, denen eine Bruthabitatbedeutung für kleinere Baumfreibrüter und für Heckenbrüter zukommt. Es ist daher von einer Betroffenheit der Vertreter dieser ökologischen Gruppe auszugehen. Allerdings sind größere und mittlere Baumfreibrüter sowie Spechte und höhlenbrütende Vogelarten hiervon ausgenommen, da keine entsprechenden Nester bzw. Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes vorhanden waren.

In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Arten eine formale spezifische Artenschutzprüfung: Girlitz, Stieglitz und Türkentaube. Bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme tritt bei keiner der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (als Bezugsraum gilt hier die Gemarkung Einhausen) für alle Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 02 Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Baumhöhlen): Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten wird unmittelbar vor jeder Rodungsphase eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchgeführt (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume werden dabei deutlich sichtbar markiert.

V 04 Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung von Ziergehölzen, da diesen im Vorhabensbereich durchaus eine Bruthabitatbedeutung zukommt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.



- C 02** Installation von Nistgeräten: **Im Nachweisfall** sind als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind pro entfallenden Höhlenbaum zwei Nistkästen der Typenpalette 1B und 1M aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Gehölzrodung voranzustellen; sie muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht mit Standortdokumentation.

Arten gehölzärmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Wirkqualitäten werden allerdings keine Habitatstrukturen beeinträchtigt, die der beschriebenen Ausbildung entsprechen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die für den Landschaftsraum bekannten und aufgrund der strukturellen Gegebenheiten auch im Vorhabensbereich erwartbaren bzw. tlw. sogar aktuell nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet und der Vorkommen der genannten Arten im Landschaftsraum, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (als Bezugsraum gilt hier die Gemarkung Einhausen) für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 05** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester oder Nester in Mauernischen u.ä. abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Trotz der weitgehend strukturarmen Ausgestaltung des Plangebietes besitzt es keine geeigneten Vorkommensbedingungen für die typischen Vertreter der Offenlandgesellschaft wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Dies begründet sich einerseits durch die innerörtliche Lage, die eine gewisse Verinselung bedingt und andererseits durch den auf die Fläche einwirkenden Kulisseneffekt der Umgebungsstrukturen wie Baumreihen, Gebäude und Straßen. Berücksichtigt man die in der Literatur genannte Effektdistanz von 100 m und wendet diese umläufig an, so verbleibt im Zentrum des Gebietes allenfalls ein schmaler Streifen, der als potenzieller Siedlungsraum noch nutzbar wäre. Durch die Lage des Friedhofes und des baumbestandene Parkplatzes rückt im Zentrum des Gebietes diese Effektdistanz von der Westseite noch weiter vor und überlagert dadurch den Zentrumsbereich vollständig. Im Einklang mit dieser Potenzialbetrachtung stehen auch die Beobachtungsergebnisse der Mai-Begehung, bei der keine Beobachtungen von Vertretern dieser Gruppe gelangen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rast- und Gastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten und der Einbindung des Plangebietes in den Siedlungsbestand besteht keine Trittstein-Eignung des Eingriffsraumes für durchziehende Rastvogelarten. Beeinträchtigungswirkungen sind folglich auszuschließen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall allein die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und die Kanadagans (*Branta canadensis* – Überflieger).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den nachstehenden Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Potenzieller Vorkommensstatus: beschreibt den aufgrund der strukturellen
Verhältnisse möglichen Vorkommensstatus

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng
geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen –
nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Ruhestätten

Darstellung -X-: Art besitzt nur Gastvogelstatus ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen,
begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die
Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur
Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation – **vgl. dazu die betroffenen,
ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

In den Tabellen grau unterlegte Vogelarten wurden bei den beiden Begehungen
aktuell nachgewiesen. Ihr Vorkommensstatus wurde jedoch ebenfalls nur aufgrund
des verfügbaren Strukturangebotes bewertet.

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) | | | | | | | | | | |
|---|----------------------------|-------------------------------|-----------------------|--------|---------------------|---|---------------|---------------|--|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Potenzieller Vorkommensstatus | Schutzstatus BNatSchG | Status | Brutpaare in Hessen | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben | V 04 |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudeabriss und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 05 |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Nahrungsgast | b | I | >10.000 | | X | | Im Eingriffsbereich waren keine Bruthöhlen oder Nistkästen vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben | V 04 |
| Elster | <i>Pica pica</i> | Nahrungsgast | b | I | 10.000-15.000 | | X | | Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ... | | | | | | | | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------|--------|---------------------|---|---------------|---------------|--|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Potenzieller Vorkommensstatus | Schutzstatus BNatSchG | Status | Brutpaare in Hessen | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 05 |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben | V 04 |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 05 |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | Nahrungsgast | b | I | >10.000 | | X | | Im Eingriffsbereich waren keine Bruthöhlen oder Nistkästen vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ... | | | | | | | | | | |
|---|----------------------------|-------------------------------|-----------------------|--------|---------------------|---|---------------|---------------|--|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Potenzieller Vorkommensstatus | Schutzstatus BNatSchG | Status | Brutpaare in Hessen | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben | V 04 |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | Nahrungsgast | b | I | >10.000 | | X | | Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Nahrungsgast | b | I | >10.000 | | X | | Im Eingriffsbereich waren keine Nester dieser Art vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 05 |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Nahrungsgast | b | I | >10.000 | | X | | Im Eingriffsbereich waren keine Bruthöhlen oder Nistkästen vorhanden; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | -- |

| Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ... | | | | | | | | | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------|-----------------------|--------|---------------------|---|---------------|---------------|---|-------------------|
| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | Potenzieller Vorkommensstatus | Schutzstatus BNatSchG | Status | Brutpaare in Hessen | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 05 |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben | V 05 |

| Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb) | | | | | | | | | | |
|--|------------------------------|-------------------------------|-----------------------|--------|---------------------|---|---------------|---------------|-------------------------------|-------------------|
| Deutscher Artnamen | Wissenschaftlicher Artnamen | Potenzieller Vorkommensstatus | Schutzstatus BNatSchG | Status | Brutpaare in Hessen | Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG | | | Erläuterung zur Betroffenheit | Maßnahmenhinweise |
| | | | | | | § 44 (1) Nr.1 | § 44 (1) Nr.2 | § 44 (1) Nr.3 | | |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Vgl. Einzelprüfung | V 04 |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | Randsiedler | b | I | >10.000 | | X | | Vgl. Einzelprüfung | -- |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Vgl. Einzelprüfung | V 04 |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | Brutvogel | b | I | >10.000 | X | X | X | Vgl. Einzelprüfung | V 04 |

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten vier Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die auch innerorts zu erwartende Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Die strukturelle Ausbildung innerhalb des Plangebietes entspricht entlang der südexponierten Böschung im Norden des Plangebietes (entlang der Caerl-Benz-Straße) sowie an der Süd- und Ostseite der Friedhofsmauer dem standortökologischen Anforderungsprofil der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Insbesondere im Südosten der Friedhofsmauer ist noch eine besonnte Brachfläche vorgelagert, so dass hier ein flächiges Siedlungspotenzial vorhanden ist. Eine Betroffenheit ist daher anzunehmen, eine detaillierte Wirkungsanalyse für die Zauneidechse demzufolge erforderlich. In den beschriebenen Bereichen sind die nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen zwingend umzusetzen.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der nachstehenden Maßnahmen für die Zauneidechse kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmearfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 06** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) in den potenziellen Siedlungsarealen sind die ggf. vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in geeignete Habitate umzusiedeln – **Anmerkung:** durch eine fachgerechte Überprüfung der potenziellen Siedlungsräume kann vorlaufend zum Eingriff festgestellt werden, ob tatsächlich Zauneidechsen vorkommen; die Nachsuche muss während der Hauptaktivitätsphase der Art (April/Mai oder August/September) erfolgen und mindestens drei Begehungstermine bei geeigneten Witterungsbedingungen umfassen. Bleibt die Nachsuche ergebnislos, kann die Maßnahmenumsetzung entfallen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.
- V 07** Zuwanderungsbarriere 1: Da nicht ausschließbar ist, dass Zauneidechsen aus den angrenzenden Habitatkomplexen in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), sind die Baufelder, die an die potenziellen Siedlungsareale der Zauneidechse angrenzen mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ zu diesen hin abzusichern. Die genaue Festlegung für den Verlauf der Zu-

wanderungsbarriere ist durch eine fachlich qualifizierte Person festzulegen und im Rahmen eines Ergebnisberichtes gegenüber der UNB nachzuweisen.

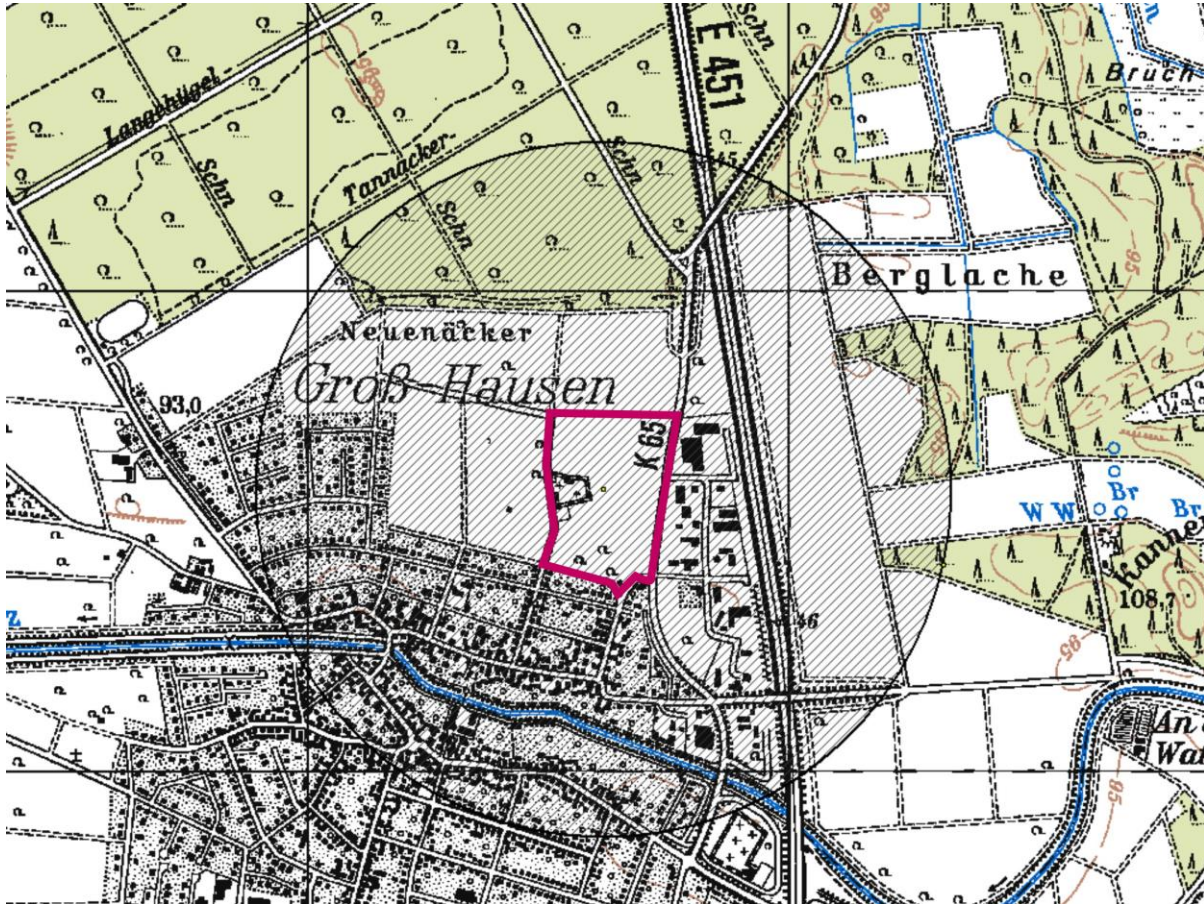
- C 03** Schaffung von Ersatzhabitaten: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, sind vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 06) geeignete Siedlungsräume neu anzulegen, oder bereits besetzte Siedlungsareale strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden; zur Vervollständigung der Habitataspekte ist auch zumindest ein Überwinterungskomplex einzurichten.

5.5 Amphibien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesenen Arten (Bergmolch (*Triturus alpestris*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) werden von Gebietskennern für das Plangebiet genannt. Während die Kreuzkröte nur beim Durchzug während der Laichwanderung angetroffen wurde, besitzt das Plangebiet für die Knoblauchkröte durchaus auch das Potenzial eines Überwinterungshabitates, da sich die Knoblauchkröten zur Überwinterung in Ackerflächen eingraben. In aller Regel ist für die Knoblauchkröte davon auszugehen, dass sich ihre Laichgewässer in einem Umkreis von höchstens 600 m um das Überwinterungshabitat befinden. Auf der Folgeseite ist daher eine kartographische Darstellung eingefügt, die diesen potenziellen Suchraum für Laichgewässer der Knoblauchkröte abbildet. Da diese durchaus auch kleinere Tümpel oder Gräben als Reproduktionsgewässer annimmt, ist eine Reproduktion in Gartenteichen und Gräben der näheren Umgebung nicht auszuschließen. Im Umkehrschluss ist daher auch eine mögliche Überwinterung im Plangebiet anzunehmen, da dieses innerhalb des 600 m-Abstandes zu einem möglichen Laichgewässer liegt.

Demnach ist sowohl für die Kreuzkröte, als auch für die Knoblauchkröte von einer Betroffenheit auszugehen und eine artspezifische Wirkungsanalyse zu erstellen.



In der vorstehenden Abbildung ist das Plangebiet rot umrandet sowie ein Suchraum ($r = 600\text{ m}$) für Laichgewässer der Knoblauchkröte dargestellt (schwarze Schraffur)

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen für keine Amphibienart ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen für die Kreuz- und Knoblauchkröte sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 08 Amphibienleiteinrichtungen: Da davon auszugehen ist, dass durch die Bebauung des Plangebietes die Fläche nicht mehr uneingeschränkt als Wanderkorridor zur Verfügung steht, ist anzunehmen, dass es teilweise zu einer Umorientierung oder zur Schwerpunktbildung von Austauschbahnen kommt. In diesen Bereichen sind Amphibienleiteinrichtungen vorzusehen, um mögliche Individualverluste zu minimieren. Die Festlegung der Standorte erfolgt in Zusammenarbeit mit den langjährigen Gebietskennern.

Maßnahmenalternative: Sollte es eigentumsrechtlich möglich sein Laichgewässer im Westen des Plangebietes als Artenhilfsmaßnahme neu anzulegen oder wieder zu reaktivieren, so ist davon auszugehen, dass sich die Wanderungskorridore zum Laichgewässer – die derzeit von West nach Ost verlaufen - mittel- bis langfristig an die strukturelle Veränderung anpassen und demnach auf die Leiteinrichtungen verzichtet werden kann.

V 09 Zuwanderungsbarriere 2: Um auszuschließen, dass Knoblauchkröten Ackerflächen als Überwinterungshabitat nutzen, auf denen Erdarbeiten im Rahmen der Erschließung und Bebauung unvermeidbar sind, müssen die betroffenen Ackerflächen mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Folienwand) abgeschirmt werden um ein Einwandern zu unterbinden; da die Überwinterungsphase bereits gegen Ende September beginnt, ist die entsprechende Einrichtung der Zuwanderungsbarriere bis Mitte September herzustellen.

Maßnahmenalternative: Durch eine fachgerechte Untersuchung der potenziellen Überwinterungshabitate kann vorlaufend zum Eingriff festgestellt werden, ob tatsächlich Knoblauchkröten in den Ackerflächen überwintern; diese Erfassung kann entweder zur Zeit der Laichwanderung im Frühjahr oder während der Rückwanderung im Herbst erfolgen und mindestens fünf Begehungstermine bei geeigneten Witterungsbedingungen umfassen. Bleibt die Nachsuche ergebnislos, kann die Maßnahmenumsetzung entfallen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.10 Xylobionte Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Fledermausschonende Bauwerksarbeiten: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell - die an der Friedhofsmauer vorhandenen Hohlräume als Sommerquartiere (Schlafplätze); Abriss- oder sanierungsarbeiten an der Mauer zwischen Mitte November und Ende Februar sind unproblematisch, da sich die in Frage kommenden Fledermausarten in ihren Winterquartieren befinden. Bei einer Bauphase zwischen 01. März und 15. September sind dagegen die vorhandenen Spaltenquartiere auf Besatz zu überprüfen. Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, sind die Spaltenquartiere nach dem Ausflug der Fledermäuse (ab 0.00 Uhr) durch eine Übernetzung (Maschenweite < 3 cm) unzugänglich zu machen.
- V 02** Vorlaufende Kontrolle des Rodungsbereiches (Baumhöhlen): Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten wird unmittelbar vor jeder Rodungsphase eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchgeführt (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume werden dabei deutlich sichtbar markiert.
- V 03** Vermeidungsmaßnahme bei der Fällung von Höhlenbäumen: Höhlenbäume, die nicht erhalten werden können, werden vorlaufend zur Fällung im Herbst (August bis Oktober, Temperaturen über 10 °C) mit geeigneten Methoden (z. B. Endoskop, Ausflugkontrolle) auf Besatz untersucht. Höhlen- und Spaltenquartiere werden verschlossen, um zu verhindern, dass sie vor der Rodung besetzt werden. Quartiere, die bei dieser Kontrolle besetzt vorgefunden werden, werden nach dem abendlichen Ausflug der Tiere verschlossen. In dem angegebenen Zeitraum nutzen die Tiere ihre Quartiere nicht mehr als Wochenstube bzw. Einzelquartier und sind noch nicht im Winterquartier und somit ausreichend mobil, um auf andere Quartiere in der Umgebung auszuweichen.
- V 04** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung

von Ziergehölzen, da diesen im Vorhabensbereich durchaus eine Bruthabitatbedeutung zukommt.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 05** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester oder Nester in Mauernischen u.ä. abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 06** Fang und Umsiedlung betroffener Individuen: Vor Baubeginn (hier: Beginn der Erdarbeiten, Abschieben des Oberbodens) in den potenziellen Siedlungsarealen sind die ggf. vorkommenden Zauneidechsen zu fangen und in geeignete Habitate umzusiedeln – **Anmerkung:** durch eine fachgerechte Überprüfung der potenziellen Siedlungsräume kann vorlaufend zum Eingriff festgestellt werden, ob tatsächlich Zauneidechsen vorkommen; die Nachsuche muss während der Hauptaktivitätsphase der Art (April/Mai oder August/September) erfolgen und mindestens drei Begehungstermine bei geeigneten Witterungsbedingungen umfassen. Bleibt die Nachsuche ergebnislos, kann die Maßnahmenumsetzung entfallen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

- V 07** Zuwanderungsbarriere: Da nicht ausschließbar ist, dass Zauneidechsen aus den angrenzenden Habitatkomplexen in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern und dort der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt werden (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), sind die Baufelder, die an die potenziellen Siedlungsareale der Zauneidechse angrenzen mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ zu diesen hin abzusichern. Die genaue Festlegung für den Verlauf der Zu-

wanderungsbarriere ist durch eine fachlich qualifizierte Person festzulegen und im Rahmen eines Ergebnisberichtes gegenüber der UNB nachzuweisen.

- V 08** Amphibienleiteinrichtungen: Da davon auszugehen ist, dass durch die Bebauung des Plangebietes die Fläche nicht mehr uneingeschränkt als Wanderkorridor zur Verfügung steht, ist anzunehmen, dass es teilweise zu einer Umorientierung oder zur Schwerpunktbildung von Austauschbahnen kommt. In diesen Bereichen sind Amphibienleiteinrichtungen vorzusehen, um mögliche Individualverluste zu minimieren. Die Festlegung der Standorte erfolgt in Zusammenarbeit mit den langjährigen Gebietskennern.

Maßnahmenalternative: Sollte es eigentumsrechtlich möglich sein Laichgewässer im Westen des Plangebietes als Artenhilfsmaßnahme neu anzulegen oder wieder zu reaktivieren, so ist davon auszugehen, dass sich die Wanderungskorridore zum Laichgewässer – die derzeit von West nach Ost verlaufen - mittel- bis langfristig an die strukturelle Veränderung anpassen und demnach auf die Leiteinrichtungen verzichtet werden kann.

- V 09** Zuwanderungsbarriere 2: Um auszuschließen, dass Knoblauchkröten Ackerflächen als Überwinterungshabitat nutzen, auf denen Erdarbeiten im Rahmen der Erschließung und Bebauung unvermeidbar sind, müssen die betroffenen Ackerflächen mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Folienwand) abgeschirmt werden um ein Einwandern zu unterbinden; da die Überwinterungsphase bereits gegen Ende September beginnt, ist die entsprechende Einrichtung der Zuwanderungsbarriere bis Mitte September herzustellen.

Maßnahmenalternative: Durch eine fachgerechte Untersuchung der potenziellen Überwinterungshabitate kann vorlaufend zum Eingriff festgestellt werden, ob tatsächlich Knoblauchkröten in den Ackerflächen überwintern; diese Erfassung kann entweder zur Zeit der Laichwanderung im Frühjahr oder während der Rückwanderung im Herbst erfolgen und mindestens fünf Begehungstermine bei geeigneten Witterungsbedingungen umfassen. Bleibt die Nachsuche ergebnislos, kann die Maßnahmenumsetzung entfallen. Die UNB erhält hierüber einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: **Im Nachweisfall** sind als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Höhlen- und Spaltenbäume) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind pro entfallenden Höhlenbaum zwei Fledermauskästen der Typenpalette 1 FF, 2 FN und 3 FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Gehölzrodung voranzustellen; sie muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht mit Standortdokumentation.

- C 02** Installation von Nistgeräten: **Im Nachweisfall** sind als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind pro entfallenden Höhlenbaum zwei Nistkästen der Typenpalette 1B und 1M aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist der Gehölzrodung voranzustellen; sie muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht mit Standortdokumentation.
- C 03** Schaffung von Ersatzhabitaten: Zum unmittelbaren Habitatersatz für die Zauneidechse, aber auch zur Schaffung von unbesiedelten Habitatstrukturen für die umzusetzenden Eidechsen, sind vorlaufend zum Eingriff und zur Umsiedlung (vgl. V 06) geeignete Siedlungsräume neu anzulegen, oder bereits besetzte Siedlungsareale strukturell zu optimieren. Zur Habitatentwicklung sind Blockstein-, Sand- und Totholzhaufen einzubringen; die Verwendung dunkler Gesteins- oder Sandarten ist aufgrund ihrer übermäßigen Aufheizung im Sommer zu vermeiden; zur Vervollständigung der Habitataspekte ist auch zumindest ein Überwinterungskomplex einzurichten.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für potenzielle Quartierverluste durch Abriss- oder Sanierungsarbeiten sind geeignete Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Die Quantifizierung der benötigten Hilfsgeräte sowie die Festlegung der Ersatzstandorte und die zu verwendenden Typen erfolgt von der fachlich qualifizierten Person die auch die Spaltenquartiere überprüft (vgl. V 01). Die UNB erhält einen Ergebnisbericht mit Standortdokumentation.

Sonstige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten.
- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollten an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen, das Aufhängen von Fledermauskästen oder den Einbau von Quartiersteinen bzw. die Anbringung von Fledermausschalen.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Teilgruppe der an Bauwerksquartiere gebundenen Fledermausarten, für 20 Vogelarten sowie für Zauneidechse, Kreuzkröte und Knoblauchkröte eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die drei Einzelarten, die genannte Teilgruppe der Fledermäuse sowie für vier Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenerweiterung ‚Im Knippel‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 20. August 2017



Dr. Jürgen Winkler

Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- COLLURIO (2012): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 30
- COLLURIO (2013/14): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 31
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Verbreitung des Feldhamsters in Hessen – Karte
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 9 – Der Feldhamster in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Fassung 06/2010 - Entwurf): Artenhilfskonzept 2008 – Erfolgskontrolle der Schutzmaßnahmen in Hessen + Nachuntersuchung 2008 zur Situation des Feldhamsters in Hessen (Gall für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)

- HAGEMASTER, G. (2017): Hinweise zur lokalen Amphibienfauna insbesondere zu Vorkommen von Kreuzkröte und Knoblauchkröte
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMULV (2007): Die Situation der Amphibien in Hessen
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 2. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

Arten mit Bindung an Bauwerks-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe *Vögel*

Girlitz (*Serinus serinus*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Teilgruppe *Reptilien*

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Teilgruppe *Amphibien*

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Teilgruppe – Fledermäuse

| | | | |
|--|---|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | An Bauwerksquartiere gebundene Fledermausarten - Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Deutschland RL Hessen | <i>entfällt</i> <i>entfällt</i> |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | Betroffen sind nur Arten, die ihre Wochenstuben oder Schlafplätze an bzw. in Bauwerken anlegen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Arten wie Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus | | |
| Verbreitung | <i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>entfällt</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>Im Vorhabensgebiet sind im Bereich der Friedhofsmauer Strukturen vorhanden, denen eine potenzielle Nutzbarkeit als Quartier für synanthrop orientierte Fledermausarten innewohnt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch den Abriss oder der Sanierung der Friedhofsmauer gehen (potenziell) nutzbare Quartierstrukturen verloren.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Der Abriss oder die Sanierung des Bauwerks ist im Grundsatz immer möglich</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld geeignete Übergangsstrukturen genutzt werden können; der unmittelbare Strukturersatz erfolgt dann durch den Einbau von Quartiersteinen (K 01)</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand 'Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten' tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | An Bauwerksquartiere gebundene Fledermausarten - Blatt 2 | |
|---|--|--|--|
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch unangepasste Durchführung der Abriss- oder Sanierungsarbeiten</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Fledermausschonende Durchführung der Abrissarbeiten (V 01)</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Bereits derzeit unterliegen die Potenzialstrukturen einer gewissen störökologischen Belastung durch die Friedhofsbesucher; während der Bauphase ist zudem ein Ausweichen in störungsarme Räume anzunehmen; nach Abschluss der Arbeiten unterliegen die Ersatzquartiere wiederum der gleichen Belastung wie zuvor.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |

| | |
|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | An Bauwerksquartiere gebundene Fledermausarten - Blatt 3 |
| Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | |

Teilgruppe – Vögel

| | | | |
|--|---|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Deutschland -- RL Hessen -- | |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Der Girlitz konnte bei einer der beiden Begehungen im Gebiet verhört werden; ein Vorkommen als Brutvogelart ist anzunehmen</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch die Gehölzrodung werden (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Das Nutzungskonzept sieht eine nahezu vollflächige Inanspruchnahme und strukturelle Umgestaltung des Plangebietes vor, so dass kein nennenswerter Gehölzerhalt möglich ist</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Es sind im funktionalen Umfeld – auch innerhalb der umgebenden Siedlungsfläche - hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|--|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Beschränkung der Rodungszeit oder aktuelle Kontrolle (V 04)</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Girlitz (*Serinus serinus*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

| | | | |
|--|---|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | V |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | V |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Im Zuge der aktuellen Begehungen für das Vorhabensgebiet nachgewiesen; da jedoch innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen (die Bestandsgebäude verfügen über keine Bruthabitatpotenziale), wird der Haussperling als Nahrungsgast bewertet und seine Belange entsprechend geprüft</i> | | |
| <input type="checkbox"/> potenziell | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|-----------------------------|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, da der Haussperling nur zur Nahrungssuche in das Plangebiet einwechselt; die Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsraumes</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |
| Zusammenfassung | | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | | |

| | | | |
|--|--|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | -- |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | V |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>entfällt</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>Aufgrund der bekannten Verbreitungssituation der Art im Gemeindegebiet von Einhausen sind auch Vorkommen im Bereich des Vorhabensgebiets anzunehmen; unter Berücksichtigung des vorhandenen Strukturpotenzials ist ein Vorkommen als Brutvogelart möglich</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch die Gehölzrodung werden (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Das Nutzungskonzept sieht eine nahezu vollflächige Inanspruchnahme und strukturelle Umgestaltung des Plangebietes vor, so dass kein nennenswerter Gehölzerhalt möglich ist</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Es sind im funktionalen Umfeld (Gemarkung von Einhausen) hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|--|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Beschränkung der Rodungszeit oder aktuelle Kontrolle (V 04)</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art allenfalls geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |

Durch das Vorhaben betroffene Art: Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

| | | | |
|--|--|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | -- |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | -- |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Türkentauben konnten bei einer der beiden Begehungen im Gebiet beobachtet werden; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten ist ein Vorkommen als Brutvogelart anzunehmen</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch die Gehölzrodung werden (potenziell) als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Das Nutzungskonzept sieht eine nahezu vollflächige Inanspruchnahme und strukturelle Umgestaltung des Plangebietes vor, so dass kein nennenswerter Strukturerhalt möglich ist</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Es sind im funktionalen Umfeld - sogar im unmittelbar angrenzenden Siedlungsumfeld - hinreichend qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschluss-habitate vorhanden</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|--|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Verlust von Gelegen oder Nestlingen durch Gehölzrodung innerhalb des Eingriffsraumes möglich</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Beschränkung der Rodungszeit oder vorlaufende Gehölzkontrolle (V 04)</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Art ist eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störologischen Belastungen die mit der geplanten Flächenentwicklung einhergehen werden.</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | |
| Zusammenfassung | | | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | | | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | | | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | | | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | | | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | | | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | | | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | | | |

Teilgruppe *Reptilien*

| | | | |
|--|--|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Deutschland RL Hessen | V 3 |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumsprüche/Verhaltensweise | <i>Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.</i> | | |
| Verbreitung | <i>Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>entfällt</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Strukturpotenzials und der bekannten Verbreitung der Zauneidechse im Landschaftsraum ist begründet von einem Vorkommen auszugehen.</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Der vollständige Verlust des innerhalb des Vorhabensgebietes besetzten Siedlungsraumes ist bei Umsetzung des Planung unvermeidbar</i> |
| Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Das Plankonzept sieht eine vollflächige Nutzungsänderung vor; da in den betroffenen Teilbereichen eine Anbindung an den status-quo der Umgebungsflächen (Straßenniveau u.ä. zwingend erforderlich ist, sind Verschonungen der potenziellen Siedlungsareale nicht möglich.</i> |

| | | |
|--|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
| | | Blatt 2 |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG Fortsetzung ... | | |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine geeigneten Siedlungsareale für die Zauneidechse vorhanden</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Schaffung eines Ersatzbiotopes oder strukturelle Optimierung bekannter Siedlungsräume (C 03)</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Im Zuge der Erdbauarbeiten (vor allem Abschieben des Oberbodens) können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden; außerdem ist ein Einwandern in die Rohbodenfläche der Baustelle nicht auszuschließen</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>Die Zauneidechsen sind aus den besetzten Siedlungsräumen zu fangen und umzusiedeln, wie auch eine Rückwanderung in den Baustellenbereich zu verhindern ist (V 06, V 07).</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Art nutzt Teile des Vorhabensgebietes als Siedlungsraum; durch die geplante Flächennutzung verliert sie dieses angestammte Areal so dass sich dadurch die Frage einer störoökologischen Belastung nicht mehr stellt</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) Blatt 3 |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen) | |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> |
| Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | |

Teilgruppe Amphibien

| | | | |
|--|---|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) Blatt 1 | |
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | 3 |
| | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | 2 |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Als Reproduktionsgewässer werden temporäre, meist vegetationslose Tümpel benötigt; hier besteht nur eine geringe Gefährdung der Kaulquappen durch wasserlebende Prädatoren (Fische, Libellenlarven u.a.; Laichzeit Mai bis August)</i> | | |
| Verbreitung | <i>In Deutschland und Hessen verbreitet,; dabei erkennbare Vorkommenskonzentrationen in Abbaugebieten</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen sind für den umgebenden Landschaftsraum bekannt, (Hinweis Hagemeister 2017) eine Nutzung des Betrachtungsraumes als Wanderungskorridor kann daher nicht ausgeschlossen werden.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>In Verbindung mit der reinen Nutzung des Plangebietes im Rahmen von Wanderungs- und Austauschbewegungen ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i> |
| Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|---|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) | |
| | | Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Kreuzkröte nutzt das Plangebiet derzeit nur als Wanderkorridor. Da die Wanderungen vorwiegend nachts stattfinden, sind auch keine Individualverluste anzunehmen, die durch Bautätigkeiten im Gebiet entstehen, da die Bauarbeiten in aller Regel nur während der Tagesstunden erfolgen</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Art nutzt das Vorhabensgebietes ggf. als Teil ihrer Wanderungsbewegungen; durch die geplante Flächennutzung verliert sie dieses angestammte Areal so dass sich dadurch die Frage einer stöökologischen Belastung nicht mehr stellt</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | entfällt |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich | | |
| <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> | | |

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) Blatt 3 |
| Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | |

| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) Blatt 1 | |
|--|---|---|--|
| Allgemeine Angaben | | | |
| Schutzstatus und Gefährdungsstufe | <input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art | RL Deutschland | 3 |
| | <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart | RL Hessen | 1 |
| Erhaltungszustand in Hessen | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in Deutschland | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Erhaltungszustand in der EU | <input type="checkbox"/> günstig (grün) | <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) | <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot) |
| Lebensraumansprüche/Verhaltensweise | <i>Als Reproduktionshabitate werden sowohl kleinere Tümpel, Uferregionen von Weihern, Seen und Auskiesungsgewässern, als auch wassergefüllte Gräben angenommen; entscheidend ist die gute Besonnung sowie eine dichte, gut entwickelte Gewässervegetation. Die Knoblauchkröte überwintert eingegraben in sandigen Ackerböden.</i> | | |
| Verbreitung | <i>Art der Tiefebene; bundesweit vor allem in Nord- und Ostdeutschland; in Hessen bleiben die Vorkommen auf Süd- und Mittelhessen beschränkt</i> | | |
| Vorhabensbezogene Angaben | | | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <i>Vorkommen sind für den umgebenden Landschaftsraum bekannt, (Hinweis Hagemeyer 2017) eine Nutzung des Betrachtungsraumes als Überwinterungshabitat kann daher nicht ausgeschlossen werden.</i> | | |
| <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen | <i>entfällt</i> | | |
| Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | | | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) | | | |
| Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Durch die Bebauung des potenziellen Überwinterungshabitats gehen potenziell genutzte Ruhestätten der Knoblauchkröte verloren (Verluste von Überwinterungshabitaten)</i> |
| Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Das gesamte Plangebiet besitzt die strukturellen Voraussetzungen als Überwinterungshabitat, so dass in jedem Fall flächige Einbußen entstehen</i> |
| Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Im Nordwesten und Nordosten des Plangebietes sind ebenfalls ausgedehnte Ackerflächen vorhanden, die die Funktion eines Überwinterungshabitats übernehmen können; gerade in Verbindung mit der Neuanlage von Amphibientümpeln ist hier auch eine funktionale Verlagerung anzunehmen.</i> |
| Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | | | |
|---|--|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | | Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) | |
| | | Blatt 2 | |
| Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | | |
| Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i> | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Im Zuge der Erdarbeiten können Tiere in den unterirdischen Überwinterungsstrukturen getötet werden</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>Eine Zuwanderung der Knoblauchkröte vor der Überwinterungsphase ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (V 09)</i> |
| Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <i>Die Art nutzt das Vorhabensgebietes ggf. als Teil ihres Winterhabitates und für ihre Wanderbewegungen; durch die geplante Flächennutzung verliert sie dieses angestammte Areal so dass sich dadurch die Frage einer störokologischen Belastung nicht mehr stellt</i> |
| Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <i>entfällt</i> |
| Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein. | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG) | | | |
| Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist | | | |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich? | | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i> | | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich | | | <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich |
| <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i> | | | <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i> |

| | |
|---|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art: | Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) Blatt 3 |
| Zusammenfassung | |
| Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist | |
| <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! | |